

Gesetz

vom 26. September 1990

über die Familienzulagen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 22. August 1989;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen in Form von Familienzulagen an entlohnte Personen einerseits und an nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen andererseits.

Art. 2. ¹ Natürliche oder juristische Personen, die als Arbeitgeber im Kanton einen Wohnort, einen Sitz, eine Zweigstelle oder eine Niederlassung haben, sind für ihr gesamtes und entlohntes Personal diesem Gesetz unterstellt.

² Als Arbeitgeber, entlohnte Person oder nichterwerbstätige Person gilt in der Regel, wer nach den Bundesvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als solche betrachtet wird.

Art. 3. Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) der Bund und seine Einrichtungen;
- b) die Arbeitgeber der in Artikel 1 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft genannten Personen;
- c) der Ehegatte als Arbeitgeber des eigenen Ehegatten.

b) Ausnahmen

II. Familienzulagen

Art. 4. ¹ Familienzulagen werden einmal oder periodisch in Form von sozialen Geldleistungen ausgerichtet, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

1. Allgemeine Bestimmungen
a) Art und Zweck

² Sie sind unabhängig vom Lohn oder Einkommen, unabtretbar, unpfändbar und jeder Zwangsvollstreckung entzogen. Vorbehalten bleibt der Artikel 12.

³ Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des oder der Kinder zu verwenden.

Art. 5. Die Familienzulagen umfassen:

b) Arten

- a) die Kinderzulage;
- b) die Ausbildungszulage;
- c) die Geburts- oder Aufnahmezulage.

Art. 6. Anspruch auf Familienzulagen haben:

c) Kreis der Anspruchsberechtigten

- a) entlohnte Personen, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind;
- b) nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen.

Art. 7. Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:

d) Bezugsberechtigte Kinder

- a) Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern;
- b) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder;
- c) Kinder des Ehegatten des Anspruchsberechtigten;
- d) Adoptiv- und Pflegekinder;
- e) Geschwister des Anspruchsberechtigten, sofern er für deren Unterhalt dauernd und in überwiegendem Mass aufkommt.

Art. 8. ¹ Für jedes Kind besteht höchstens ein Anspruch auf eine ganze Zulage derselben Art.

e) Kumulative oder mehrseitige Anspruchsmöglichkeit
Im allgemeinen

² Können mehrere Personen nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen je eine ganze Zulage derselben Art beanspruchen, so wird - unter Vorbehalt der in der Ausführungsverordnung vorgesehenen Sonderfälle - der Anspruch in folgender Rangordnung zugesprochen:

- a) dem Vater, wenn die Eltern verheiratet sind;
- b) der Person, die das Kind betreut, wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder wenn sie getrennt oder geschieden sind;
- c) der Person, der die elterliche Gewalt zusteht;
- d) der Person, die in überwiegendem Mass für das Kind aufkommt.

Art. 9. ¹ Um den Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen, muss der Bezugsberechtigte der zuständigen Ausgleichskasse ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular zustellen. f) Geltendmachung des Anspruchs

² Der Anspruch kann durch den Bezugsberechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Ehegatten, seine Eltern oder Grosseltern sowie durch Drittpersonen oder Behörden geltend gemacht werden, die gemäss Artikel 12 verlangen können, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

³ Es sind alle notwendigen Beweismittel beizubringen.

Art. 10. Der Bezugsberechtigte hat jede wichtige Änderung zu melden, die einen Einfluss auf den Anspruch auf Familienzulagen haben kann. g) Auskunftspflicht

Art. 11. ¹ Ohne Rücksicht auf die Bezahlung der Beiträge und unter Vorbehalt von Artikel 12 dieses Gesetzes werden die Familienzulagen in der Regel dem Bezugsberechtigten ausgerichtet. h) Ausrichtung der Zulagen

² Auf Verlangen eines Kindes, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, können ihm aus triftigen Gründen die Zulagen direkt ausbezahlt werden.

Art. 12. Auf begründetes Gesuch hin können die Familienzulagen einer Drittperson oder einer Behörde ausbezahlt werden, wenn der Anspruchsberechtigte sie nicht oder voraussichtlich nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet. i) Gewährleistung zweckmässiger Verwendung

Art. 13. ¹ Der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Zulagen erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit Ende des Monats, für welchen sie geschuldet waren. j) Nachzahlung nicht bezogener Zulagen

² Reicht der Bezugsberechtigte sein Gesuch später als 24 Monate nach Entstehung des Anspruchs ein, so werden die Zulagen lediglich für 24 Monate vor der Einreichung des Gesuches gewährt. Für eine weiterge-

hende Periode werden sie gewährt, sofern der Berechtigte vom anspruchsbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis haben konnte und sein Gesuch innert 12 Monaten nach Kenntnis dieses Sachverhaltes nachreicht.

Art. 14. ¹ Unrechtmässig bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten. Hätte dies eine grosse Härte zur Folge, so kann bei gutem Glauben auf die Rückforderung verzichtet werden.

k) Rückerstattung unrechtmässig bezogener Zulagen

² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des Jahres, nachdem die Ausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Zulagen. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 15. Der Anspruchsberechtigte, der aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer Übereinkunft Unterhaltsbeiträge für ein oder mehrere Kinder bezahlen muss, hat die Familienzulagen darüber hinaus zu entrichten. Vorbehalten bleibt eine ausdrückliche gegenteilige Anordnung des Zivilrichters.

l) Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Art. 16. ¹ Die Kinderzulage wird monatlich und vom Beginn des Geburtsmonats eines Kindes an bis zum Ablauf des Monats gewährt, in welchem es das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Die Zulagen
a) Die Kinderzulage

² Ist das Kind gebrechlich oder leidet es an einer chronischen Krankheit, die eine Erwerbstätigkeit verunmöglicht, so wird die Zulage bis zum Ablauf des Monats gewährt, in welchem es das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 17. Die Ausbildungszulage wird monatlich und vom Ende des Monats an gewährt, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, aber nur bis zum Abschluss des Studiums oder der Lehre und längstens bis zum Ende des Monats, in welchem es das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

b) Die Ausbildungszulage

Art. 18. Die Geburts- oder Aufnahmezulage ist eine einmalige Leistung, die im ersten Falle für jedes nach mindestens 6 Monaten Schwangerschaft geborene Kind ausgerichtet wird, im zweiten Falle für jedes min-

c) Die Geburts- oder Aufnahmezulage

derjährige, im Hinblick auf eine Adoption im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) aufgenommene Kind.

Art. 19.¹⁾ Die monatliche Kinderzulage beträgt mindestens:

- 180 Franken für jedes der beiden ersten Kinder;
- 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

d) Höhe der Zulagen

² Die monatliche Ausbildungszulage beträgt mindestens:

- 240 Franken für jedes der beiden ersten Kinder;
- 260 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Die Geburts- und Aufnahmezulage ist auf mindestens 1000 Franken festgesetzt.

⁴ Der Staatsrat kann die in diesem Gesetz festgelegten Beträge im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen erhöhen.

Art. 20. ¹ Die Kinder- und die Ausbildungszulagen für die entlöhnten Personen werden voll oder teilweise ausgerichtet, unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Anspruchsberechtigten. Das Ausführungsreglement legt die Berechnungsweise der Teilzulagen fest.

e) Teilzulagen

² Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden jedoch voll ausgerichtet, wenn die entlohnte Person eine Mindestarbeitszeit erreicht oder wenn sie allein für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt und deshalb nur eine Teilzeitarbeit ausüben kann.

³ Die Geburts- und Aufnahmezulage wird stets ungekürzt ausgerichtet, ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit des Anspruchsberechtigten.

Art. 21. ¹ Anspruch auf Familienzulagen hat jede entlohnte Person, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist.

3. Der Kreis der Anspruchsberechtigten
a) Entlöhnte Personen

² Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

³ Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit der Anspruchsberechtigten dauert der Anspruch auf die Familienzulagen höchstens noch 12 Monate an, sofern keine Kinderrenten der AHV/IV oder gleichartige Leistungen nach anderen Gesetzen ausgerichtet werden.

¹⁾ Die in diesem Artikel festgelegten Beträge sind vom Staatsrat nach Absatz 4 im Beschluss SGF 836.14 erhöht worden.

Art. 22. ¹ Anspruch auf Familienzulagen haben alle nichterwerbstätigen Personen, die seit mindestens 6 Monaten im Kanton wohnen und deren massgebendes Einkommen und Vermögen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreichen und sofern sie keine Kinderrenten der AHV/IV oder gleichartige Leistungen nach anderen Gesetzen beziehen.

b) Nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen

² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem die Bedingungen für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen erfüllt sind. Er erlischt am letzten Tag des Monats, in welchem sie nicht mehr gegeben sind.

III. Finanzierung

Art. 23. Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der entlöhnten Personen wird durch Barbeiträge der Arbeitgeber gewährleistet, die diesem Gesetz unterstellt sind; sie werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Löhne festgesetzt.

1. Finanzierung der Familienzulagen
a) Zugunsten der entlöhnten Personen

Art. 24. Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen gewährleistet der Kanton.

b) Zugunsten der nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen

Art. 25. Die Beiträge dürfen nur für die Ausrichtung von Familienzulagen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden.

2. Verwendung der Beiträge

IV. Organisation

Art. 26. Die Durchführung der für die entlöhnten Personen geltenden Familienzulagenordnung obliegt den anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Ausgleichskassen sowie der kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen.

1. Die für die entlöhnten Personen geltende Ordnung
a) Durchführungsorgane

Art. 27. ¹ Die Hauptaufgabe der Durchführungsorgane besteht in der Erhebung der Arbeitgeberbeiträge und Auszahlung der Familienzulagen.

b) Zuständigkeiten

² Sie können Arbeitgeber mit dieser Auszahlung beauftragen, solange diese die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beachten.

Art. 28. ¹ Um die Lasten, die sich aus der Ausrichtung von Familienzulagen ergeben, gleichmässig zu verteilen, wird zwischen den anerkannten Kassen ein angemessener Ausgleich geschaffen.

c) Ausgleich zwischen den Kassen

² Der Staatsrat überträgt die Durchführung dieser Aufgabe einer privatrechtlichen Organisation, die alle freiburgischen Kassen umfasst.

³ Fehlt diese, so erlässt er die notwendigen Vorschriften zur Organisation und Verwaltung eines kantonalen Fonds, der den gleichen Zweck verfolgt.

Art. 29. Eine berufliche oder zwischenberufliche Ausgleichskasse kann vom Staatsrat anerkannt werden, wenn sie:

d) Die beruflichen und zwischenberuflichen Kassen Bedingungen für die Anerkennung

- a) von einem oder mehreren beruflichen oder zwischenberuflichen Verbänden errichtet wird, die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts körperchaftlich organisiert sind;
- b) mindestens 100 freiburgische Arbeitgeber umfasst, die 400 Lohnbezüger mit 200 anspruchsbegründenden Kindern beschäftigen;
- c) die vom Gesetz oder Staatsrat festgelegten Mindestzulagen ausrichtet;
- d) für eine gesunde Verwaltung Gewähr bietet.

Art. 30. Verbände, die eine Ausgleichskasse anerkennen lassen wollen, haben dem Staatsrat ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten und die Statuten der Kasse beizulegen.

Anerkennungsverfahren

Art. 31. ¹ Der Beschluss, eine Kasse aufzulösen, muss vom zuständigen Organ gefasst und unverzüglich dem Staatsrat mitgeteilt werden, der das Auflösungsdatum festsetzt.

Auflösung und Entzug der Anerkennung

² Kann eine in Artikel 29 genannte Bedingung nicht mehr auf Dauer erfüllt werden oder haben die Organe einer Ausgleichskasse wiederholt schwere Pflichtverletzungen begangen, so wird ihr die Anerkennung entzogen; die Kasse wird durch den Staatsrat aufgelöst.

³ Der Saldo wird in jedem Fall einem von der kantonalen Kasse verwalteten Fonds zugunsten des Kostenausgleichs zwischen den Kassen zu-

gewiesen. Vorbehalten bleibt die Zuweisung dieses Saldos an eine Kasse wegen Fusion mit der anderen Kasse oder wegen Übernahme der anderen Kasse.

Art. 32. ¹ Die anerkannten Kassen stellen der Direktion, der das Sozialfürsorgedepartement unterstellt ist (die Direktion), den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht zu. Kontrolle und Revision

² Die anerkannten Kassen müssen jedes Jahr von einem neutralen Revisionsorgan kontrolliert werden.

³ Die Direktion kann den Revisorenorganen alle ihr notwendig erscheinenden Instruktionen erteilen.

Art. 33. ¹ Die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen ist eine autonome juristische Person öffentlichen Rechts, die verwaltungsmässig dem kantonalen Sozialversicherungsamt angegliedert ist. e) Die kantonale Kasse
Rechtsstellung

² Sie wird vom Staatsrat auf dem Reglementsweg errichtet.

Art. 34. Der kantonalen Kasse werden obligatorisch angeschlossen: Obligatorischer Anschluss

- a) die Arbeitgeber der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- b) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton, Gemeinden, Pfarreien) und die von ihnen abhängigen Einrichtungen, sofern sie nicht einer anderen Kasse angeschlossen bleiben;
- c) die Arbeitgeber, die nicht einer anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen Kasse angeschlossen sind.

Art. 35. ¹ Das kantonale Sozialversicherungsamt ist für die Erfassungskontrolle aller Arbeitgeber verantwortlich, die diesem Gesetz unterstellt sind. f) Zentralregister

² Die anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Kassen stellen ihr ein Mitgliederverzeichnis zu und melden regelmässig die eingetretenen Änderungen.

Art. 36. ¹ Die Freizügigkeit zwischen den Kassen ist unter Vorbehalt von Artikel 34 gewährleistet. g)
Freizügigkeit

² Das Ausführungsreglement bestimmt die Frist und die Einzelheiten, welche beim Übertritt von einer Kasse in eine andere zu beachten sind.

Art. 37. ¹ Die anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Ausgleichskassen sowie die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen sind für die direkten Kantons- und Gemeindesteuern von der Steuerpflicht befreit.

h) Steuerfreiheit

² Die den Kassen entrichteten Beiträge gelten als abziehbare Unkosten nach dem kantonalen Steuergesetz.

Art. 38. Die Durchführung der für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen geltenden Familienzulagenordnung obliegt der kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen.

2. Die für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen geltende Ordnung

V. Rechtspflege

Art. 39. ¹ Bei den Kassen kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung gegen deren Verfügungen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich eingelegt und kurz begründet werden sowie die Anträge des Einsprechers enthalten. Die Einsprache kann auch im Protokoll eines persönlichen Gesprächs, das vom Einsprecher unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.³⁾

1. Rechtsmittel²⁾

^{1bis} Gegen die Einspracheentscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.⁴⁾

² Jeder Streitfall, der die Anwendung dieses Gesetzes betrifft und nicht Gegenstand einer Verfügung bilden kann, kann auf dem Klageweg direkt vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.⁵⁾

Art. 40. ¹ Wer durch eine Verfügung oder einen Streitfall betroffen ist und ein schützenswertes Interesse daran hat, dass sie aufgehoben, geän-

2. Rechtsmittelbefugnis⁶⁾

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1994 (Art. 3).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1994 (Art. 3).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1994 (Art. 3).

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 76 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1994 (Art. 3). Die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

dert oder darüber entschieden wird, ist befugt, eine Beschwerde oder Klage einzureichen.⁷⁾

² Das gleiche Recht haben unter denselben Bedingungen die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Personen.

Art. 41. ...⁸⁾

3. Rechtskraft
und Voll-
streckung

VI. Strafbestimmungen

Art. 42. Wer in Verletzung seiner Auskunftspflicht wissentlich oder grobfahrlässig unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer sich einer von der zuständigen Amtsstelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

1. Übertretungen

Art. 43. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und der Strafprozessordnung.

2. Verfolgung
und
Beurteilung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44. ¹ Für alles, was im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV verwiesen, die sinngemäss anwendbar sind.

1. Ersatzrecht

² Vorbehalten bleiben Sonderregelungen oder Vereinbarungen über Kompetenzkonflikte, die der Staatsrat ermächtigt ist zu erlassen oder mit anderen Kantonen abzuschliessen.

Art. 45. Die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1945 betreffend die Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen an die Lohnbezüger genannten Arbeitgeber haben sich innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der kantonalen oder

2. Übergangsrecht
a) Beitrittsaufschub

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.11.1994 (Art. 3).

⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 76 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

einer anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen Kasse anzuschliessen.

Art. 46. Das bisherige Recht bleibt für Streitfälle anwendbar, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind. b) Hängige Streitfälle

Art. 47. Berufliche oder zwischenberufliche Ausgleichskassen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon anerkannt waren, bleiben im Genuss des erworbenen Rechts und können weiterhin tätig sein, selbst wenn sie die nach dem neuen Recht geltenden Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllen. c) Wohlerworbene Rechte

Art. 48. Das Gesetz vom 14. Februar 1945 betreffend die Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen an die Lohnbezüger wird aufgehoben. 3. Aufhebung

Art. 49. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes und dem Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt. 4. Vollzug

Art. 50. Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.⁹⁾ 5. Inkrafttreten

⁹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. März 1991 (StRB 29.1.1991).